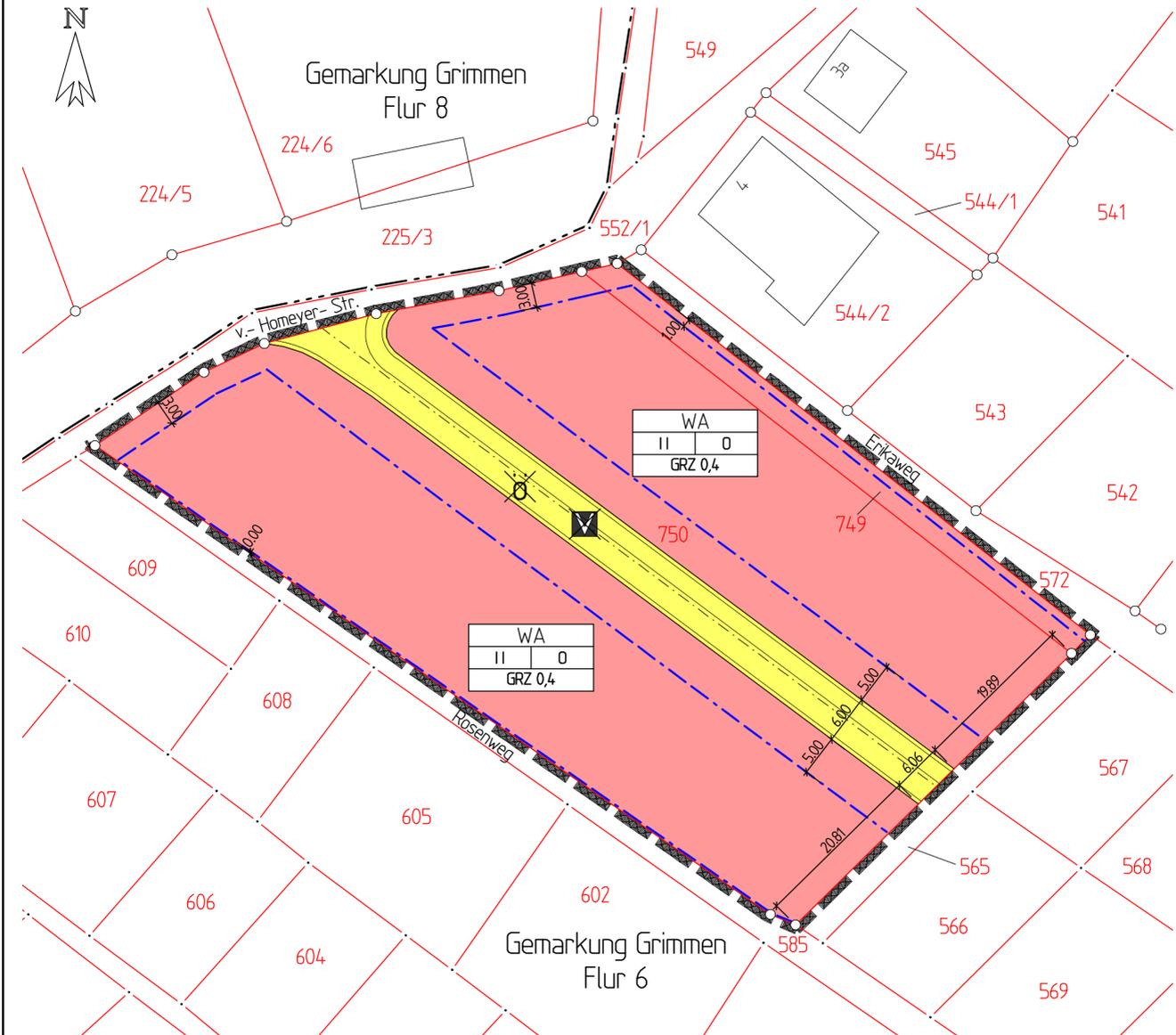


# Teil A - Planzeichnung

M 1 : 500



Plangrundlage ist der Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte vom 21.04.2017.

# Planzeichenerklärung

gem. PlanZV

## 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet <i>im Rahmen der 1. Änderung in der Fläche vergrößert</i>	gem. §4 Abs. 2 BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
II	Zahl d. Vollgeschosse als Höchstmaß	gem. §16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

## 2. Bauweise und Baugrenzen

gem. §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	Baugrenze <i>im Rahmen der 1. Änderung in der Lage verändert</i>	gem. §23 Abs. 3 BauNVO
0	offene Bauweise	gem. §22 Abs. 2 BauNVO

## 3. Verkehrsflächen

gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen <i>NEU im Rahmen der 1. Änderung</i>	<i>Im Rahmen der 1. Änderung werden die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich) durch Straßenverkehrsflächen ersetzt. Die Fläche wird verkleinert.</i>
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung <i>ENTFÄLLT im Rahmen der 1. Änderung</i>	
	Verkehrsberuhigter Bereich <i>ENTFÄLLT im Rahmen der 1. Änderung</i>	

## 4. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung	gem. §9 Abs. 7 BauGB
--	---	----------------------

## 5. Darstellungen ohne Normcharakter

Grimmen Flur 6	Gemarkung Flurbezeichnung		Flurstücksgrenze
750	Flurstücksbezeichnung		abgemarkter Grenzpunkt
	Flurgrenze		nicht abgemarkter Grenzpunkt

# Teil B - Textliche Festsetzungen

Der Teil B - Textliche Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ wird durch die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ nicht berührt.

Insofern gelten die Textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ fort.

# 1. Änderung zur Satzung zum B-Plan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“

der Stadt Grimmen für das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen, südlich der Altstadt, unmittelbar angrenzend an die letzte vorhandene, südlich der v.-Homeyer- Str. gelegene Bebauung, in der Gartenanlage Hoikenrade, auf den Flurstücken 749 und 750 der Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

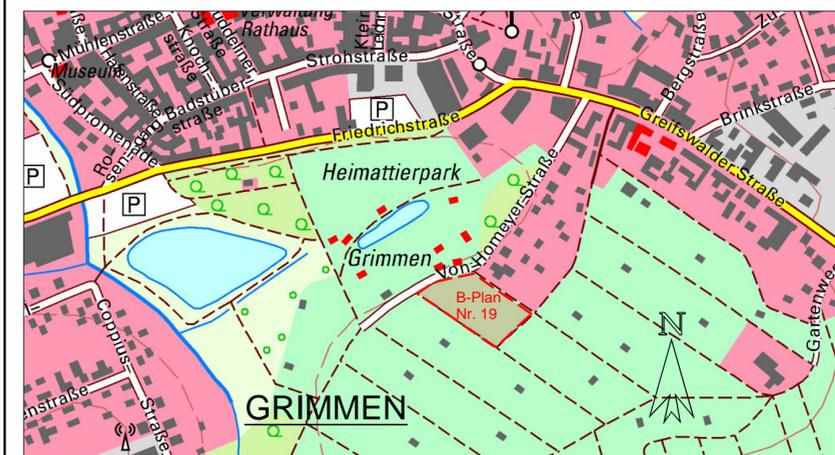
Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) bzw. in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom . . . 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Textlichen Festsetzungen Teil B nach §13a BauGB erlassen:

## Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung wurde am 18.05.2017 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 erfolgt.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §13a Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.06.2017 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Termin der öffentlichen Informationsveranstaltung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 18.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 01.06.2017 erfolgt.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 12.06.2017 bis zum 11.07.2017 während folgender Zeiten (Mo. bis Fr. von 08.<sup>00</sup> bis 12.<sup>00</sup> Uhr und Mo., Mi. und Do. von 13.<sup>00</sup> bis 15.<sup>00</sup> Uhr sowie Di. von 13.<sup>00</sup> bis 17.<sup>00</sup> Uhr oder nach telefonischer Absprache) nach §13 Abs. 2 Satz 1 Pkt. 2 in Verbindung mit §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.06.2017 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 31.05.2017 nach §13a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit §4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am . . . 2017 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom . . . 2017 mitgeteilt worden. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am . . . 2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom . . . 2017 gebilligt.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan am . . . 2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Grimmen, . . . 2017 ObVI Frank
- Die Satzung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister
- Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grimmen am . . . 2017 tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Ablauf des . . . 2017 in Kraft. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist bekannt gemacht worden und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmung des §5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.  
Grimmen, . . . 2017 Der Bürgermeister

## Übersichtskarte

M 1 : 5.000



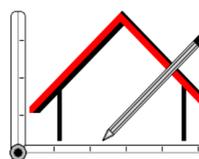
[Quelle: www.gaia-mv.de]

Darstellung:

# 1. Änderung zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet „An der Gartenanlage“ der Stadt Grimmen

Datum:

04.10.2017



Bauplanungsbüro Dipl.-Ing.(FH) Ute Grünwald  
Lange Str. 38, 18507 Grimmen  
Tel./Fax: (038326) 65872/65870  
eMail: info@bpb-gruenwald.de  
Zul.-Nr.: V - 0645 - 95